

Herrn André Hauser  
Sektionschef  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
linda.kren@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 40  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 29. April 2016

**Anhörung über die neue Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde: „Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen“**

Sehr geehrter Herr Hauser

Mit Schreiben vom 4. März 2016 haben Sie uns eingeladen, zur neuen Mitteilung „Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen“ Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt.

Wir begrüssen die neue Mitteilung „Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen“. Sie ist unseres Erachtens eine nützliche Zusammenfassung der Gesetzgebungen, insbesondere der VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen), des Basler Übereinkommens und des OECD-Ratsbeschlusses.

Zu folgendem Punkt haben wir eine Bemerkung:

Auf Seite 12, Kap. 4.2, Ziffer 1 wird die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für den Ausfuhr von Abfallproben gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b der VeVA erläutert. Es dürfen nur so viele Abfallproben wie nötig ausgeführt werden und eine Probe darf höchstens 25 kg wiegen. Bei Altlastensanierungs- und Entsorgungsprojekten sollte die Höchstmenge überschritten werden können. Die Menge an Material, die zur Abklärung der technischen Möglichkeit der Entsorgung oder Behandlung gebraucht wird, kann bei einer sehr komplexen Zusammensetzung von Inhaltstoffen/Schadstoffen oder bei stark heterogenem Deponegut bis zu 1000 kg hoch sein. **Falls aus juristischen Gründen diese Ausnahme der Mengenbeschränkung in der Vollzughilfe nicht geregelt werden kann, beantragen wir eine Anpassung der VeVA in diesem Sinne bei der nächsten Revision.**

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes  
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin